

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Entschädigungssache

Löwenstein

Julius

geboren am: 12. 9. 83

verst.

Antragsteller:

1. Löwenstein, geb. Witski, Erna

2. Löwenstein, Sandra Nancy

3.

4.

5.

— Bevollmächtigte(r):

Bl. ~~PD-PA. G. Stoeckert, Bruchsal~~

Bl.

Bl.

EK 33091

Geburtsurkunde

Landesamt
für die Wiederherstellung
Eing. - 9. MRZ 1961
KARLSRUHE

13
Ea
ruhe

15

(Standesamt Weingarten (Baden). - - - - - Nr. 84/1983)

den 2. November 1960
-Ra/Z-

Julius Löwenstein - - - - -

Landesamt
für die Wiederherstellung
Eing. - 9. MRZ 1961
KARLSRUHE

ist am 12. September 1883 - - - - -

in Weingarten - - - - - geboren.

Eltern: Hermann Löwenstein, israelitischer Religion,
und Emilie Löwenstein geborene Wolf, israelitischer

in , geb. am
enstein ,
ber 1940 nach

Religion, beide wohnhaft in Weingarten - - - - -

GEMEINDE KARLSRUHE

Änderungen des Geburtseintrags: - - - - -

Gemeinde Karlsruhe
i. B., Kriegsstr. 154
Telefon 24425

Weingarten (Baden) - , den 6. Oktober 1960 - -



Der Standesbeamte

[Handwritten signature]

Gebührenfrei

vorgängern gehören-
der Rückerstattungs-
it und mit welchem
ben)

28/4 K. Paul, Karlsruhe

4. Bei Schäden in einem privaten Dienstverhältnis:

Haben Sie nach der Verdrängung aus Ihrer beruflichen Stellung Leistungen aus Mit-
teln der Arbeitslosenfürsorge bzw. Arbeitslosenversicherung oder von Ihrem früheren
Arbeitgeber bzw. dessen Rechtsnachfolger Kapitalabfindungen, Zuwendungen, Unter-
haltsbeiträge u. ä. erhalten (wann, von wem, in welcher Höhe)?

keine

19
49

A b s c h r i f t.

Amtagericht I

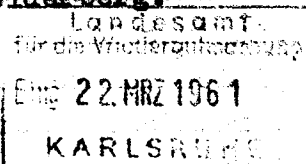
Karlsruhe-Durlach, den 18.7.1951

UR II 21 / 51

Todeserklärung des

1. Julius Löwenstein, Kaufmann geb.am 12.9.1883 in Weingarten,
2. Betty Löwenstein geb.Löb, geb. am 28.8.1886 in Heidelberg.

B e s c h l u s s.



1. Die Nachgenannten, nämlich :

- a). der am 12.9.1883 in Weingarten (Baden) als Sohn des Handelsmannes Hermann Löwenstein und der Emilie geb.Wolf geborene, in Weingarten, zuletzt wohnhaft gewesene, verh. Kaufmann

Julius Löwenstein,

- b). dessen Ehefrau, die am 28.8.1886 in Heidelberg als Tochter des Metzgers Lazarus Löb und der Babette geb.Gutmann geborene, in Weingarten zuletzt wohnhaft gewesene, verheiratete

Betty Löwenstein geb.Löb,

werden für tot erklärt.

2. Als Zeitpunkt des Todes wird bei beiden Verschollenen jeweils der 31.12.1945 festgestellt.
3. Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe :

Auf Grund der von dem Antragsteller und Sohn der beiden Verschollenen Ernst Löwenstein, jetzt in Rue Carlos de Carvalho 67, 2^o and. Rio de Janeiro - Brasil, gemachten Angaben in Verbindung mit dem vorgelegten Schriftstücken, nämlich /

Geburtsurkunde Julius Löwenstein Nr. 84/1883 Standesamt Weingarten, Geburtsurkunde Betty Löb Nr. 632/1886 des Standesamts Heidelberg, Heiratsurkunde der beiden Verschollenen Nr. 280/1911 des Standesamts Ludwigshafen am Rhein, Geburtsurkunde des Antragstellers Ernst Jakob Löwenstein Nr. 29/1912 Standesamt Weingarten, der Aufenthaltsbescheinigung für Julius und Betty Löwenstein der Gemeinde Weingarten vom 16.3.51 sowie aufgrund der Auskunft der jüdischen Gemeinde Karlsruhe vom 10.4.51 hat das Gericht festgestellt, dass die beiden Verschollenen am 22. Oktober 1940 von

Weingarzen nach dem Lager Gurs/Südfrankreich deportiert, von dort wahrscheinlich nach Auschwitz/Polen verschleppt worden sind, seit diesem Zeitpunkt keinerlei Nachrichten von oder über beide Verschollenen mehr eingekommen sind, vielmehr seither jede Spur von ihnen fehlt und anzunehmen ist, dass die Genannten entweder in einem der vorbezeichneten Lager verstorben sind oder auf sonstige Weise den Tod gefunden haben. Beide sind somit vor dem 1.7.48 im Zusammenhang mit Ereignissen und Zuständen des letzten Krieges vermisst und seither unter Umständen, die ernstliche Zweifel an ihrem Fortleben begründen, verschollen. Zugleich konnten beide in dem letzten Zeitpunkt, in welchem sie nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt haben, infolge Gefangennahme oder infolge der gegen sie gerichteten Zwangsmassnahmen ihren Aufenthalt nicht frei bestimmen, wobei sie sich in dem bezeichneten Zeitpunkt in Lebensgefahr befanden. Beide sind hiernach verschollen im Sinne des Art. 2 § 1 Abs.1 und Abs.2 des Ges. vom 15.1.51 (Bundesgesetzblatt I Seite 59). Dem hiernach zulässigen Antrag des Sohnes auf Todeserklärung war daherb gemäss § 16 Abs.1 c Versch. Ges. stattzugeben, nachdem auch auf das vom Gericht erlassene Aufgebot keine Nachricht über das Schicksal der Verschollenen eingegangen ist.

Als Zeitpunkt des Todes was gemäss Art. 2 §2 Abs. 3 des Ges. vom 15.1.51, nachdem dies auch beantragt ist, sich ein näherer Todeszeitpunkt nicht ermitteln lässt und die Todesvermutung des Ges.Nr. 59 der amerik. Mil. Reg. nur im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes, nicht aber im Rahmen des Versch. Ges. Anwendung findet, der 31.12.45 festzustellen. Hierbei gilt gemäss § 9 Abs. 4 Versch. Ges. das Ende des 31.12.45 ~~an~~ als Todeszeitpunkt.

Gerichtskosten werden für dieses Verfahren gemäss Art.2 § 6 des Ges. vom 15.1.51 nicht erhoben.

gez. S. c h ä f e r

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Siegel

gez. Unterschrift.

156
(55)
LP.-Kreiskommissariat Karlsruhe
LP.-Posten Weingarten

Weingarten, den 13. September 62

Tgb.Nr. 1109/62

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung

75 K a r l s r u h e.

Betr. Entschädigungssache nach Julius L ö w e n s t e i n, geb.
12.9.1883, früher wohnh. in Weingarten, Durlacherstr. 2.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 26.7.1962
Akt.-Z. EK-Nr. 33 091/A -III lg/Kr-

Zda.
M

Bei den in obiger Sache durchgeführten Ermittlungen wurde
folgendes festgestellt:

Es ist richtig, daß Julius L ö w e n s t e i n zusammen mit
seinem Bruder Jakob Löwenstein im Anwesen Marktplatz 20 in Wein-
garten eine Eisen-u. Haushaltwarenhandlung betrieben hat und zwar
bis zu deren Deportation im Jahre 1940. Während Julius Löwen-
stein im Hause Durlacherstr. 2 wohnte, war dessen Bruder Jakob
im Anwesen Marktplatz 20, wo sich auch das Geschäft und Haupt-
lager befand, wohnhaft. Das Geschäft wurde von beiden Brüdern
gemeinsam betrieben.

Wie mir von dem früheren Ratschreiber -Herr Karl L e p p -
von der Gemeinde Weingarten und noch weiteren Personen aus Wein-
garten bestätigt wurde, hatte dieses Geschäft bis 1933 einen
größeren Umfang und ging auch bis zu diesem Zeitpunkt gut.
Nach 1933 ließ der Geschäftsgang nach, jedoch wurde immer noch
gekauft, da ein umfangreiches Warenlager vorhanden gewesen sein
soll. Im Geschäft waren sämtliche Haushaltwaren, auch Geschirre,
Herde, Öfen und Baumaterialien (Eisenträger) vorrätig.

Auch wurde mir bestätigt, daß in der sog. Kristallnacht das
Geschäft heimgesucht wurde. Das Geschäft soll dabei ziemlich de-
moliert und ein großer Teil der vorhandenen Waren beschädigt
worden sein.

Über den Wert der Waren zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes
konnten keine genauen Feststellungen mehr getroffen werden.
Weder bei der Gemeindeverwaltung Weingarten noch bei den dama-
ligen Bediensteten der Gemeinde, konnten hierüber nähere Einzel-
heiten in Erfahrung gebracht werden. Allgemein wurde darauf hin-
gewiesen, daß wohl noch ein Warenlager vorhanden war, dieses je-
doch kaum noch einen Wert von damals 10 000,-- RM hatte.

Auch konnte mich Sicherheit festgestellt werden, daß im Ge-
schäft um 1933 ein Auto und zwar ein Opel -Personenkraftwagen

vorhanden war. Was mit diesem Kraftfahrzeug geschehen ist, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden. Aufzeichnungen sind angeblich hierüber bei der Gemeindeverwaltung Weingarten nicht vorhanden. Es dürfte jedoch kaum zutreffen, daß dieses Kraftfahrzeug bis zur Deportation der Löwenstein in deren Besitz war.

Die Räume des Warenlagers wurden durch Kriegereignisse nicht zerstört.

Wie ich weiter von dem damaligen Grundbuchbeamten der Gemeinde Weingarten - Herr Ernst Reinmuth - in Erfahrung bringen konnte, soll bezüglich des Geschäftsvermögens der Brüder Julius und Jakob Löwenstein bereits vor Jahren ein Entschädigungsverfahren auf gerichtlicher Basis durchgeführt worden sein. Reinmuth war nach dem Kriege Vermögensverwalter von den früheren in Weingarten wohnhaften Juden. Herr Reinmuth machte jedoch keine näheren Angaben hierüber. Er machte vielmehr geltend, daß genaue Unterlagen hierüber bei Herrn Rechtsanwalt Jahn in ~~Khe.~~ Khe.-Durlach vorhanden seien.

Die Vorlage hat sich verzögert, da Herr Reinmuth, der als wichtige Auskunftsperson angesehen wurde, sich im Krankenhaus befand und erst jetzt befragt werden konnte.

Dieterich, Pol. Obm/h
Dieterich

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

- 2. Aug. 1962

Karlsruhe, den 26.7.1962
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217
Sprechtag: Mittwoch 8-12 und 14-17 Uhr

An die
Polizeistelle
7504 Weingarten
ü. Karlsruhe

Landespolizei-Kreiskommissariat Karlsruhe LP-Posten Weingarten Eing.: 6-8.62 Tgb.Nr.: 1109/62 Abg.: zur Erl.:

Akt.-Z.: EK-Nr. 33 091/A - III 1g/Kr -
(Aktenzeichen im Schriftwechsel stets angeben)

Betr.: Entschädigungssache nach
Julius Löwenstein, geb. 12.9.1883,
früher wohnhaft in Weingarten, Durlacherstr. 2
hier: Ermittlungersuchen

Die Erben des Julius Löwenstein begehren vom Land Baden-Württemberg Entschädigung nach Maßgabe der §§ 51 ff. BEG. Zur Begründung tragen sie vor, der Erblasser habe in Weingarten, Durlacherstr. 2, während der Vorkriegsjahre ein Eisenwarengeschäft betrieben. Anlässlich der Ausschreitungen in der sog. Kristallnacht (9./10.11.1938) sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden. Im einzelnen wird hierzu wörtlich vorge=tragen:

" Das Auto wurde ungefähr 1930 gekauft, der Wert war etwa RM 3.000,--. Das Auto wurde beschlagnahmt und der Verfolgte hat nie mehr etwas gehört. Er hat auch keine Entschädigung hierfür erhalten, der Antragstellerin ist hierüber nichts bekannt. Der Wagen war in einem tadellosen Zustande und immer fahrbereit.

Geplündert wurde in der Kristallnacht 1938 das gesamte Lager des Verfolgten wie Herde, Öfen, Geschirre, Porzellane, vor allem aber Baumaterial,

./.

wie Träger, die der Verfolgte noch kurz vorher eingekauft hatte. Es wurde alles aus dem Lager und dem Magazin auf die Strasse geworfen. Zum Teil wurden die Gegenstände weggetragen, zum Teil auch vernichtet. Das gesamte Lager hatte einen Mindestwert von RM 10.000,--."

Um feststellen zu können, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Entschädigungspflicht des Landes nach dem Bundesentschädigungsgesetz besteht, bitten wir gemäß § 191 Abs. 4 BEG, zum Vortrag Ermittlungen einzuleiten. Insbesondere gilt zu klären,

1. welchen Wert die Sachen hatten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts,
2. wann und wodurch der Verlust des Kraftwagens eingetreten ist (wurde dieser anlässlich der Deportation des Erblassers nach Südfrankreich im Jahre 1940 beschlagnahmt ?),
3. ob die Räume des Warenlagers durch Kriegser= eignisse zerstört worden sind.

I.A.



(Gramlich)

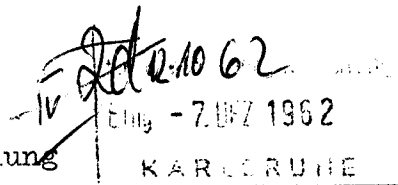
LP.-Kreiskommissariat Karlsruhe
LP.-Posten Weingarten

Tgb.Nr. 1691/62

Weingarten, den 29. November 1962

An das

Landesamt für die Wiedergutmachung



75 Karlsruhe.

Akte vorgelegt

am 10.10.62

an Wied.

11. Dez. 1962

Betr. Entschädigungssache nach Julius Löwenstein,
geb. 12.9.1883, früher wohnh. Weingarten, Durlacherstr. 2,
hier: Schaden im beruflichen Fortkommen.

Bezug: Dortiges Ersuchen v. 2.11.62
Akt.-Z.: EK 33 091/A -IV 2d/s.

Bei den in obiger Sache durchgeführten Ermittlungen konnte folgendes festgestellt werden:

Der frühere Ratschreiber der Gemeinde Weingarten -Herr Karl Leppe- konnte über das aus dem Geschäft der Brüder Julius und Jakob Löwenstein bis 1933 erzielte Einkommen keine näheren Angaben machen. Er bestätigte jedoch, daß das Geschäft für die damalige Zeit einen größeren Umfang hatte und auch verhältnismäßig gut gegangen sei. Jedenfalls hätte das Geschäft die 2 Familien Julius u. Jakob Löwenstein ernährt.

Weiter wurde zu dieser Sache der damalige Gemeinderechner der Gemeinde Weingarten -Herr Eugen Spohrer- befragt. Dieser erklärte, daß das Geschäft der Gebrüder Löwenstein zur damaligen Zeit bezüglich seiner vielseitigkeit wohl das größte in der Umgebung (Landgemeinden) von Weingarten gewesen sei. Diesbezügliche Unterlagen über den Umsatz sind jedoch bei der Gemeindeverwaltung nicht vorhanden. Er schätze jedoch den Umsatz des Geschäftes bis 1933 auf jährlich etwa 70 - 80000 Mark. Nähere Unterlagen hierüber dürften vielleicht noch bei dem zuständigen Finanzamt vorhanden sein.

Angestellte waren im Geschäft keine beschäftigt. Das Geschäft wurde ausschließlich von den Brüdern Julius u. Jakob Löwenstein betrieben. Bis etwa zum Jahre 1936 war lediglich 1 Arbeiter im Geschäft mitbeschäftigt. Dieser ist jedoch im letzten Krieg gefallen.

Das Geschäft hatte 3 Schaufenster von je 2,50 m Höhe und 1,15 m Breite.

Außer dem Ladengeschäft waren 2 Lagerplätze vorhanden, wovon der eine (Schuppen) etwa 40 qm groß war. Als zweiter Lagerplatz wurde die hierzu ausgebaut Scheune verwendet, die auch eine Lagerfläche von etwa 50 qm abgegeben haben dürfte.

Beurteilt
am 13. Dez. 1962

Polizeikommissar

Dieterich, Pol. Obm.
Dieterich